



Verkündet am 19.05.2006

Schulze, Jänge
als Urkundsbeamte
der Geschäftsstelle

Eingegangen

26. Mai 2006

Ausfertigung

Geschäftszeichen: 112 C 6396/05

IM NAMEN DES VOLKES

In Sachen

Kläger

Prozessbevollmächtigte:

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigte:

wegen Forderung

erlässt das Amtsgericht Dresden

durch den Richter am Amtsgericht Schultebeyring

im gemäß § 128 Abs. 2 ZPO angeordneten schriftlichen
Verfahren nach Schriftsatznachlass bis zum 08.05.2006
folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Der Kläger kann die Vollstreckung durch Beklagte wegen der Kosten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger klagt wegen Erhöhung des Arbeitspreises für die Belieferung mit Erdgas.

Der Kläger ist seit Abschluss des Gaslieferungsvertrages vom 09.01.2001 Gaskunde der Beklagten, die Erdgas für die Gaszentralheizung sowie die Warmwasserversorgung für das Anwesen des Klägers in der in liefert. Der Belieferung liegt nach dem Vertrag vom 09.01.2001 der "Sondervertragstarif S 1" zugrunde. Zu den Gaspreisen heißt es in dem Vertrag unter § 2 wie folgt:

§ 2 Gaspreise

1. Der Gaspreis setzt sich zusammen aus:

	<u>Grundpreis</u> <u>DM/Monat</u>	<u>Arbeitspreis</u> <u>Pf/kWh H</u>
Netto	45,00	6,90
16 % Mwst.	7,20	1,10
Gesamt:	52,20	8,00

(Die ab Vertragsbeginn gültigen Preise sind als Anlage dem Vertrag beigelegt und Bestandteil des Vertrages.)

Diese Preisstellung setzt voraus, dass das Erdgas mit der für Heizkessel/Umlaufwasserheizer normalen Benutzungsstruktur abgenommen wird. Sie gilt nicht für die Verwendung des Erdgases als Zusatzenergie für den unterbrechbaren Betrieb anderer Wärmeerzeugungsanlagen.

2. Die ist berechtigt, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der erfolgt.

Vorlieferant der Beklagten für das Erdgas ist die AG. Mit dieser hat die Beklagte bereits am 16.09.1991 einen Erdgas-Bezugsvertrag abgeschlossen, der unter § 3 Ziffer 2, wie branchenüblich, eine automatische Preisanpassung an die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preises für leichtes Heizöl vorsah; in Abhängigkeit von dessen Entwicklung sollte sich der von der Beklagten an die AG zu zahlende Arbeitspreis automatisch nach oben oder nach unten entwickeln, wobei nach § 3 des Erdgas-Bezugsvertrages eine Anpassung jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines jeden Jahres vorgesehen war (Blatt 95 d.A.).

Nach der Aufnahme der Gasbelieferung erhöhte die Beklagte dem Kläger mehrfach den für den Gasbezug berechneten Arbeitspreis. Nachdem dieser anfangs 8,0 Pfennig brutto (4,1 Cent brutto) pro kWh betragen hatte, beehrte die Beklagte mit Schreiben vom 23.09.2004 vom Kläger ab dem 01.10.2004 4,39 Cent brutto/kWh. Mit einem weiteren Schreiben vom 27.05.2005 beehrte die Beklagte von dem Kläger ab dem 01.06.2005 einen Arbeitspreis von 5,08 Cent brutto/kWh. Mit einem weiteren Schreiben vom 27.10.2005 beehrte die Beklagte vom Kläger zum 01.11.2005 einen Arbeitspreis von 5,21 Cent brutto/kWh. Mit einem weiteren Schreiben vom 12.12.2005 erhöhte dann die Beklagte zum 01.01.2006 den Arbeitspreis auf 5,80 Cent brutto/kWh. Mit einem Schreiben vom 23.03.2006 erhöhte sie schließlich zum 01.04.2006 den Arbeitspreis auf 6,15 Cent brutto/kWh.

Der Kläger widersprach allen vorgenannten 5 Erhöhungen des Gaspreises, um die die Parteien vorliegend streiten.

Der Kläger trägt vor,

alle 5 streitgegenständlichen Gaspreiserhöhungen der Beklagten seien nicht gerechtfertigt. Die Voraussetzungen für eine Erhöhung des Gaspreises nach § 2 Nr. 2 des Gaslieferungs-Vertrages vom 09.01.2001 hätten nicht vorgelegen, da die Erhöhungen unbillig gewesen seien. Das folge daraus, dass die Bezugspreiserhöhungen, die die Beklagte habe hinnehmen müssen, prozentual auch nicht annähernd so hoch ausgefallen seien, wie die 5 streitgegenständlichen ihm, dem Kläger, gegenüber vorgenommenen Erhöhungen. Aufgrund der zum 01.10.2004, 01.07.2005, 01.11.2005 und 01.01.2006 vorgenommenen Erhöhungen des Gaspreises habe er, der Kläger, ungerechtfertigt 772,18 EUR überzahlt, die nunmehr einem bereicherungsrechtlichen Rückforderungsanspruch unterlägen, nachdem er jeweils den Erhöhungen widersprochen habe (wird näher ausgeführt). Da er, der Kläger, seine Zahlungen den jeweils geforderten Erhöhungen angepasst habe, vergrößere sich der rückforderbare Betrag nach der zum 01.04.2006 vorgenommenen Erhöhung weiter, was den als Antrag Ziff. 2 gestellten Feststellungsantrag rechtfertige.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 772,18 EUR nebst 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB aus einem Betrag vom 189,63 EUR seit dem 06.12.2005 und aus einem Betrag von 582,55 EUR seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

2. - Es wird festgestellt, dass die von der Beklagten in dem zwischen den Parteien bestehenden Gaslieferungsvertrag zum 01.10.04, zum 01.06.05, zum 01.11.05, zum 01.01.06 und zum 01.04.06 vorgenommenen Erhöhungen der Arbeitspreise des Gstarifes Sonderpreis S 1 unbillig und unwirksam sind.

Der Beklagte trägt vor,

soweit sie mit der Feststellungsklage in Anspruch genommen worden sei, sei die Klage wegen Fehlens eines Feststellungsinteresses im Sinne von § 256 ZPO unzulässig. Das gelte zumindest, soweit der Kläger sie wegen der Gaspreiserhöhungen zum 01.10.2004, 01.07.2005, 01.11.2005 und 01.01.2006 auch auf Feststellung in Anspruch nehme. Davon unabhängig seien aber alle streitgegenständlichen 5 Gaspreiserhöhungen gerechtfertigt gewesen, da sich die Bezugspreise in dem streitgegenständlichen Zeitraum mehr erhöht hätten, als die Endverbraucherpreise für den mit dem Kläger vereinbarten Sondertarif S 1 (wie näher ausgeführt). Es sei auch so, dass der Anteil der Gasbezugskosten stark ansteige. 2004 hätten die Gasbezugskosten 73 % der Eigenkosten ausgemacht, im Jahre 2005 sei der Anteil auf 80 % gestiegen, und im Jahre 2006 würden die Gasbezugskosten 82 % der Gesamtkosten erreichen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst deren Anlagen sowie auf die über die Sitzungen gefertigten Niederschriften Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Soweit der Kläger die Beklagte wegen der Gaspreiserhöhungen zum 01.10.2004, 01.07.2005, 01.11.2005 und 01.01.2006 in dem Klageantrag Ziff. 2 auf Feststellung in Anspruch nimmt, ist die Klage unzulässig, da ein hierfür erforderliches Feststellungsinteresse im Sinne von § 256 Abs. 1 ZPO fehlt.

Das folgt daraus, dass der Kläger die Vermögensnachteile, die aus diesen vier ersten der fünf streitgegenständlichen Gaspreiserhöhungen resultieren, nach eigenem Vortrag für die Zeit bis zum 31.03.2006 bereits berechnen konnte und berechnet hat, und dass er diese auch in den Klageantrag Ziff. 1 eingerechnet hat und damit bereits mit der Leistungsklage verfolgt. Ein gesondertes rechtliches Interesse an einer isolierten Feststellung neben diesem Leistungsantrag ist nicht ersichtlich, nachdem sich das Gericht schließlich schon im Zusammenhang mit eben dem Leistungsantrag mit der materiellen Rechtfertigung dieser vier ersten der fünf streitgegenständlichen Erhöhungen auseinander zu setzen hat, sodass es also auch die damit verbundenen Vorfragen - insbesondere die Vorfrage, inwieweit die Erhöhungsverlangen vom 01.10.2004, 01.07.2004, 01.11.2004 und 01.01.2006 die Vertragslage umgestaltet haben - materiell rechtskraftfähig entscheidet. D.h., dass zum Beispiel ein Gericht, das mit einer Leistungsklage nach einer fiktiven - gedachten - weiteren Erhöhung befaßt wäre, daran gehindert wäre, hinsichtlich der Wirksamkeit beispielsweise der Erhöhung vom 01.10.2004 anders zu entscheiden, als das erkennende Gericht auf die vom Kläger erhobene hiesige Klage (vgl. BGH NJW 1993, S. 3205 f.).

Im Übrigen ist die Klage jedoch zulässig. Allerdings hat sie in der Sache keinen Erfolg.

In der Sache vergeblich macht der Kläger mit dem Klageantrag Ziff. 1 gemäß § 812 Abs. 1 BGB bereicherungsrechtliche Rückforderungsansprüche in Höhe von 772,18 EUR geltend, und in der Sache vergeblich macht er auch mit dem als Klageantrag Ziff. 2 gestellten Feststellungsantrag geltend, dass die von der Beklagten zum 01.04.2006 vorgenommene Erhöhung des Arbeitspreises des Gastarif-Sonderpreises S 1 unbillig oder unwirksam sei.

Zwar rügt der Kläger durchaus zu Recht, dass die Klausel unter § 2 Ziff. 2 des Gaslieferungsvertrage vom 09.01.2001, wonach die Beklagte berechtigt ist, die Gaspreise zu ändern, wenn eine Preisänderung durch den Vorlieferanten der erfolgt, wegen Verstosses gegen § 307 Abs. 1 BGB unwirksam sein muss. Denn die Klausel koppelt die Preisänderung an die Entwicklung der Bezugskosten, die der Kunde der Beklagten nicht kennen und in Erfahrung bringen kann; der Klausel fehlt also die erforderliche Transparenz i.S.v. § 307 Abs. 1 Satz 2 BGB (vgl. auch BGH NJW-RR 2005, S. 1717 f.).

Weist das zwischen den Parteien bestehende Dauerschuldverhältnis danach hinsichtlich evtl. Anpassungen des Endverbraucherpreises aufgrund Bezugspreissteigerungen eine Regelungslücke auf, die von den Parteien nicht gewollt war, richtet sich die Rechtfertigung und der Umfang möglicher beklagtenseitiger Anpassungen des Arbeitspreises dann aber nach der lückenfüllend eingreifenden Regelung des § 315 BGB (Palandt-Grüneberg, BGB, 65. Aufl. 2006, Rn 4 zu § 315 BGB m.w.N.), sodass die Wirksamkeit aller hier streitgegenständlicher Erhöhungsverlangen davon abhängt, dass die Beklagte bei ihren Erhöhungen nach billigem Ermessen im Sinne von § 315 Abs. 3 BGB vorgegangen ist.

Genau das getan zu haben, also bei allen fünf streitgegenständlichen Erhöhungen nach "billigem Ermessen" im Sinne von § 315 Abs. 3 BGB vorgegangen zu sein, hat die Beklagte auch sehr substantiiert behauptet, ohne dass es dem Kläger gelungen wäre, die dazu beklagtenseits vorgetragenen Tatsachen und vorgelegten Beweismittel mit Erfolg anzugreifen. Deshalb konnte die Klage, soweit sie zulässig war, in der Sache keinen Erfolg haben.

Nachvollziehbar hat die Beklagte dargestellt, dass sie die Preissteigerungen ihres (einzigen) Vorlieferanten, der AG, auch nicht annähernd an den Kläger weitergegeben hat. Auf die von der Beklagten vorgelegten Untersuchungsberichte und Testate der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom 15.11.2005, 20.01.2006 und vom 21.04.2006 (Anlagen B 22, B 27, B 29 und B 41), die sich auf den Zeitraum vom 01.04.2004 bis 01.01.04.2006 erstrecken, und alle darin vorgenommenen Erhöhungen des Arbeitspreises erfassen, wird ausdrücklich Bezug genommen. Aus ihnen ergibt sich nachvollziehbar, dass die Beklagte in dem streitigen Zeitraum vom 01.10.2004 bis 01.04.2006 Erhöhungen der Bezugsaufwendungen für Erdgas in Höhe von 34.703 TEUR hinzunehmen hatte, während ihr aus den streitgegenständlichen Erhöhungen des Arbeitspreises Mehrerlöse in Höhe von nur 29.409 TEUR zugeflossen sind (Bl. 413 und 414 d.A.). Wenn dem aber so ist, kann keine der angegriffenen Erhöhungen im Sinne von § 315 Abs. 3 BGB als "unbillig" erscheinen.

Hiergegen kann der Kläger auch nicht mit dem Einwand gehört werden, dass die von der Beklagten dargelegten Einzelheiten der Bezugspreise nicht den Tatsachen entsprechen könnten, da die Beklagte, wenn diese Angaben zutreffen würden, Verluste schreiben würde. Ob und in welchem Umfang die Beklagte in ihrem Gasgeschäft Gewinne oder Verluste erzielt, ist nicht Gegenstand des Rechtsstreits. Ebensowenig kann es darauf ankommen, ob die Beklagte wirtschaftlich besser darstünde, wenn sie ihr Erdgas von einem anderen Versorger oder zu anderen Konditionen erhalten würde, und ob ein preiswerterer Gasbezug für die Beklagte möglich ist. Entscheidend ist allein, ob und inwieweit sie aus den Erhöhungen, welche der Kläger angreift, Vorteile zieht oder nicht. Vorteile können jedoch nach den von der Beklagten mitgeteilten Zahlen, die der Kläger nicht mit der gebotenen Substanz in Frage gestellt hat, und die deshalb als richtig zu unterstellen sind, nicht festgestellt werden.

Die Klage konnte demnach keinen Erfolg haben, musste also der vollständigen Abweisung unterliegen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

gez. Schultebeyring
Richter am Amtsgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit der Urschrift
Amtsgericht

Dresden, 20.05.2006

Schultebeyring
Schönberger, Jänge.
als Urkundsbeantin
der Geschäftsstelle

